

Anstalt in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Anstalt

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Grund- bzw. Mindestkapital
5. Firmenname
6. Sitz
7. Organisation
 - 7.1. Oberstes Organ
 - 7.2. Verwaltungsorgan
 - 7.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle
 - 7.4. Repräsentant
 - 7.5. Begünstigte

8. Gründerrechte
9. Auflösung

II. Steuerliche Struktur der Anstalt

III. Praktische Ausgestaltung der Anstalt

1. Verkehrstypische Anstalt
2. Stiftungsrechtlich organisierte Anstalt bzw. gründerrechtslose Anstalt
3. Aktienrechtlich organisierte Anstalt

Anstalt in Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Anstalten zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Anstalt in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Anstalt

1. Begriff

Die privatrechtliche Anstalt in Liechtenstein ist eine eigene Rechtsform und steht mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie sie in anderen Rechtsordnungen bekannt ist, nicht gleich. Bei der Anstalt in Liechtenstein handelt es sich um ein rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauernd wirtschaftlichen Zwecken gewidmetes, in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragenes Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Zweck

Die liechtensteinische Anstalt kann flexibel ausgestaltet und für verschiedenste Zwecke sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art und in jeder gesetzlich zulässigen Form, z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, Patentverwertung, Leasing, die Verwaltung des Vermögens für bestimmte Begünstigte oder für rein wohltätige Zwecke eingesetzt werden. Bankgeschäfte sind jedoch den Banken, Vermögensverwaltungen für Dritte konzessionierten liechtensteinischen Treuhändern vorbehalten.

Aus der Zweckbestimmung der liechtensteinischen Anstalt hat jedoch ausdrücklich hervorzugehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht. Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Zweck der Liechtensteiner Anstalt die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist.

3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner Anstalt erfolgt mittels Einreichung der Errichtungsurkunde und Statuten bei den zuständigen Stellen. Als Gründer der Anstalt kann sowohl eine natürliche als eine juristische Person auftreten. Die Liechtensteiner Anstalt, für deren Verbindlichkeiten das Anstaltsvermögen haftet, entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister und erlangt damit Rechtspersönlichkeit.

4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Anstalt beträgt 30.000 CHF/EUR/USD und kann in Anteile, mit oder ohne Wertpapiercharakter, zerlegt sein. Im ersten Fall beträgt das Mindestkapital jedoch 50.000 CHF/EUR/USD. Das Anstaltskapital kann auch aus Sacheinlagen oder einer

Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen und nach der Gründung jederzeit erhöht werden. Nach der Eintragung der Liechtensteiner Anstalt ins Handelsregister, steht ihr das Kapital zur freien Verfügung.

5. Firmenname

Die Liechtensteiner Anstalt kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Sitz

Soweit die Statuten der liechtensteinischen Anstalt nichts anderes bestimmen, befindet sich der Sitz der Gesellschaft dort, wo diese den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.

7. Organisation

7.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ der Liechtensteiner Anstalt ist der statutarisch vorgesehene Inhaber der Gründerrechte. Bei mehreren Inhabern von Gründerrechten bedürfen die Beschlüsse, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, der Einstimmigkeit der Versammlung der Gründerrechtsinhaber.

7.2. Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat, der aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen kann, stehen alle Kompetenzen, welche statutarisch nicht dem obersten Organ und damit dem Inhaber der Gründerrechte, zugewiesen werden, zu. Dem Verwaltungsrat obliegen die Geschäftsführung sowie die Vertretung der liechtensteinischen Anstalt nach außen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Anstalt und in Ausnahmefällen auch den Inhabern der Gründerrechte und den Gläubigern der liechtensteinischen Anstalt für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

7.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Eine Kontrollstelle muss zwingend bestellt werden, sofern die Liechtensteiner Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zulässt. In den übrigen Fällen ist die Bestellung einer Kontrollstelle fakultativ. Für fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen haftet diese gegenüber der Anstalt sowie in Ausnahmefällen auch gegenüber den Inhabern der Gründerrechte und den Gläubigern der Anstalt in Liechtenstein.

7.4. Repräsentant

Der im Handelsregister einzutragende Repräsentant vertritt die Anstalt bei den Behörden in Liechtenstein. Dieser ist zur Empfangnahme von Erklärungen und Mitteilungen jeder Art sowie Zustellungen von liechtensteinischen Behörden und zur Aufbewahrung von Akten verpflichtet.

7.5. Begünstigte

Die Statuten oder Beistatuten der Liechtensteiner Anstalt können Begünstigte vorsehen, also natürliche oder juristische Personen, denen die Erträge des Anstaltsvermögens oder dieses selbst zukommen sollen. Diese werden vom Gründer bestimmt und müssen in den Statuten oder Beistatuten so beschrieben sein, dass sie bestimmt oder zumindest bestimmbar sind. Die Begünstigung kann bedingt, befristet, mit einer Auflage oder einer Beschränkung verbunden sein und jederzeit widerrufen werden. Meist werden die Begünstigten lediglich in den Beistatuten genannt, da dieses Dokument nicht beim Handelsregister hinterlegt und somit die Anonymität der Begünstigten gewahrt wird. Wird in den Statuten oder Beistatuten kein Begünstigter vorgesehen, so gilt der Inhaber der Gründerrechte selbst als Begünstigter.

8. Gründerrechte

Die Gründerrechte sind die Gesamtheit der Befugnisse, die dem Gründer einer Anstalt in Liechtenstein zustehen. Diese können jederzeit abgetreten, vererbt oder sonst übertragen, nicht aber verpfändet oder sonst belastet werden. Der Inhaber der Gründerrechte ist zugleich das oberste Organ der liechtensteinischen Anstalt.

9. Auflösung

Die Liechtensteiner Anstalt kann jederzeit durch einen Beschluss des obersten Organs aufgelöst werden. Ab dem dritten Schuldeneruf, in der Form der Publikation des Liquidationsbeschlusses, läuft eine Sperrfrist von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Anstalt auf Antrag der Liquidatoren im Handelsregister gelöscht, wodurch die Rechtspersönlichkeit der Anstalt erlischt.

II. Steuerliche Struktur der Anstalt

Die Besteuerung der Anstalt in Liechtenstein richtet sich nach dem Gründungszweck. Für Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, ist eine Gründungsabgabe von 1 % auf das statutarische Kapital, welches die Freigrenze von 1 Million CHF übersteigt, zu entrichten. Auf Antrag kann die Gründungsabgabe für das 5 Millionen CHF übersteigende Kapital auf 0,5 % und für das 10 Millionen CHF übersteigende Kapital auf 0,3 % ermässigt werden.

Darüber hinaus haben die liechtensteinischen Anstalten eine jährliche Ertragssteuer zu entrichten. Nach dem Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) i.S.d. am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetzes, werden Anstalten, die sich als PVS qualifizieren nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der

Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind. Liechtensteiner Anstalten mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind dagegen der allgemeinen Ertragsbesteuerung von 12,5% unterstellt.

Die Steuerreform in Liechtenstein hat ferner zur Folge, dass eine Liechtensteiner Anstalt keine Kapital- und Couponsteuer zu entrichten hat. Steuerfrei sind ebenfalls die Ausschüttungen aus einer Anstalt.

III. Praktische Ausgestaltung der Anstalt

Die Anstalt in Liechtenstein kann sowohl stiftungs- als auch körperschaftsähnlich ausgestaltet sein und somit ein Instrument für kommerzielle Zwecke oder für die Vermögensverwaltung bilden. Die Gesellschaftsform der liechtensteinischen Anstalt hat in der Praxis insbesondere aufgrund der Gestaltungsfreiheit an Attraktivität gewonnen. Gegenüber der Aktiengesellschaft hat die Liechtensteiner Anstalt insofern einen Vorteil, als bei dieser ein niedrigeres Mindestkapital eingesetzt werden muss und erleichterte Rechnungslegungs- und Revisionspflichten bestehen.

Im Folgenden wird auf die verschiedenen Erscheinungsformen der liechtensteinischen Anstalt eingegangen:

1. Verkehrstypische Anstalt

Die verkehrstypische Anstaltsform ist eine Einpersonengesellschaft, bei der der Gründer direkt oder indirekt alle Organe der Liechtensteiner Anstalt oder sämtliche Organfunktionen in eigener Person beherrscht.

2. Stiftungsrechtlich organisierte Anstalt bzw. gründerrechtslose Anstalt

Bei dieser Anstaltsform ohne Gründerrechte, übt der Verwaltungsrat die Rechte des Gründers aus. Ähnlich wie bei einer Stiftung, gibt der Kunde der Verwaltung Vorgaben hinsichtlich der Amtsausübung. Darüber hinaus hat dieser jedoch keinen Einfluss auf die Liechtensteiner Anstalt, es sei denn, dass er die Mitglieder des Verwaltungsrates durch einen Mandatsvertrag an seine Anweisungen bindet.

3. Aktienrechtlich organisierte Anstalt

Bei dieser Anstaltsform beteiligen sich mehrere Personen an der Gründung, wobei das Anstaltskapital der Liechtensteiner Anstalt, wie bei der Aktiengesellschaft, in Anteile zerlegt ist. Oberstes Organ ist die Versammlung der Gründerrechtsinhaber.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....